

Zahnsteiner Tageblatt

Ercheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigen-Preis: die einpaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Verordnungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Beguns-Preis durch die Geschäftsstelle oder durch Boten vierteljährlich 1.50 Mark. Durch die Post frei ins Haus 1.92 Mark.

Nr. 260 Druck und Verlag der Buchdruckerei Franz Schickel in Oberlahnstein. Mittwoch, den 10. November 1915. Für die Schriftleitung verantwortlich: Eduard Schickel in Oberlahnstein. 53. Jahrgang.

Deutsch-österreichische und bulgarische Erfolge.

In Krusevac 7000 Gefangene gemacht und 50 Geschütze erbeutet. — Leskovac erobert. — Im Osten Erfolge gegen die Russen. — Der geheimnisvolle „Fall Kitchener“. — Zum Kabinettswechsel Griechenlands.

Amtliche Bekanntmachungen.

Betr. Musterung des unangebildeten Landsturms 1. Aufgebots, Jahrgang 1897.

Die Musterung findet wie folgt statt:
a) in St. Goarshausen: „Raffener Hof“
Freitag, den 12. November, vormittags 8 Uhr
für die Gemeinden Auel, Berg, Bettendorf, Baal, Barmich, Buch, Golddorf, Gaus, Dabheim, Diethardt, Dörscheid, Ebr, Ehrenthal, Endlichhofen, Eschbach, St. Goarshausen, Gimmichhofen, Goldhausen, Gungel, Lautert, Lippvorn
Samstag, den 13. November, vormittags 8 Uhr
für die Gemeinden Rastert, Bierfeld, Marienfeld, Niehlen, Nüchendorf, Nollath, Niederwallmenach, Nochen, Oberwallmenach, Oelsberg, Patersberg, Piffinghofen, Prath, Reichenberg, Reichenbach, Rittersheim.

Montag, den 15. November
für die Gemeinden: Ruppertsberg, Sauerthal, Struth, Weidenbach, Weisel, Wellmich, Welterod, Weyer.

b) Oberlahnstein: Gasthaus Deutsches Haus,
Dienstag, den 16. November, vorm. 8 Uhr,
für die Gemeinden: Braubach, Camp, Dachsenhausen, Fackbach, Füllen, Frächt, Gemmerich, Hinterwald, Kelsbach, Oylershausen, Riellen, Niederbachheim, Niebern, Oberbachheim, Osterpai, Winterwerb.

Donnerstag, den 18. November, vorm. 8 Uhr,
für die Stadt Oberlahnstein.

Freitag, den 19. November, vorm. 8 Uhr,
für die Stadt Niederlahnstein.

Es haben zur Musterung zu erscheinen alle unausgebildeten Landsturmpflichtigen 1. Aufgebots des Jahrgangs 1897.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, die Mannschaften durch örtliche Bekanntmachung zu den angegebenen Musterungsterminen zu beordern.

Die Herren Bürgermeister haben bei der Musterung anwesend zu sein oder sich durch solche Personen vertreten zu lassen, welchen die Verhältnisse der Mannschaften des betreffenden Ortes bekannt sind.

St. Goarshausen, den 8. November 1915.

Der Zivilvorsteher der Ersatz-Kommission

Berg, Königl. Landrat, Geheim. Regierungsrat.

Wiedersperrung der dienstuntauglichen Wehrpflichtigen

Zur Befreiung von Wehrpflicht wird darauf hingewiesen, daß infolge des Gesetzes vom 4. 9. 15 — R.G.B. S. 391 — alle am 8. September 1870 und später geborenen dauernd dienstuntauglichen Wehrpflichtigen zur Wehrpflicht verpflichtet sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Dienstuntauglichkeit vor, während oder nach der aktiven Dienstzeit oder bei der Kriegsmusterung festgestellt worden ist.

Demnach werden auch alle von der Wehrverwaltung aus Anlaß des Kriegs in Stellen außerhalb der Front, d. h. nicht im Dienst mit der Waffe verwendeten dienstuntauglichen Personen betroffen, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit einer Kriegsstelle a. W. befreit sind, als Beamtenstellvertreter oder anderweitig verwendet werden.

Nur die zum Friedensstande des Heeres und der Marine gehörigen Beamten sind von der Wehrpflicht ausgenommen.

Da sich zahlreiche unter das Gesetz fallende Wehrpflichtige noch nicht bei den zuständigen Stellen gemeldet haben sollen, gibt das Kriegsministerium ergebenst anheim, mit Hilfe der Polizeibehörden geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Säumnigen zur Erfüllung ihrer Pflicht zu zwingen.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: gez. Ahlers.

An die Gemeindebehörden des Kreises.

Abschrift zur Kenntnisnahme. Sofern sich dort Wehrpflichtige der bezeichneten Art befinden, welche sich nicht gemeldet haben, ist Anmeldung sofort hierher vorzulegen.

St. Goarshausen, den 6. November 1915.

Der Zivil-Vorsteher.

Berg, Geheim. Regierungsrat.

Anordnung

über Butter-Höchstpreise.

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.G.B. S. 697) und § 5 der Bekanntmachung über die Regelung

der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (R.G.B. S. 689) wird nach Anhörung der Preisprüfungsstelle und mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Wiesbaden hiermit folgendes festgesetzt:

§ 1. Der Butterpreis im Kleinhandel wird bestimmt für ein Pfund:

Auslandsbutter auf	2,55 „
Süßrahmbutter in Molkereien hergestellt, auf	2,40 „
Landbutter im Kreise St. Goarshausen hergestellt, auf	1,50 „
Landbutter außerhalb des Kreises St. Goarshausen hergestellt, auf	2,00 „

einschließlich Verpackung und Fracht.
Diese Höchstpreise gelten auch für die Verkäufe nach außerhalb des Kreises St. Goarshausen.

§ 2. Es darf nur derjenige Handel mit Butter treiben, der mit einem vom Landrat als Vorstehenden des Kreisamtes ausgestellt Erlaubnisbeschein versehen ist.

§ 3. An Händler dürfen die Buttererzeuger nur dann Butter verkaufen, wenn jene, den im § 2 vorgeschriebenen Erlaubnisbeschein besitzen und vorzeigen.

§ 4. Die Händler haben auf Verlangen den Erlaubnisbeschein den zuständigen Beamten und den am Kaufabschluß beteiligten Personen und den zuständigen Beamten bei den Güterabfertigungsstellen vorzulegen.

§ 5. Landbutter, die nicht im Kreise St. Goarshausen hergestellt ist, wofür der Höchstverkaufspreis von 2,— „ gilt, darf nur in denjenigen Verkaufsstellen feilgehalten werden, die von der Ortspolizeibehörde hierfür bestimmt werden.

Auslandsbutter darf nur im Bloß, der mit dem ausländischen Stempel oder dem der Ortspolizeibehörde des Verkaufsortes versehen ist, verkauft werden. Geht der Verkauf von ausländischer Butter in Paletten, so müssen diese ebenfalls den Stempel der Ortspolizeibehörde tragen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 7. Diese Bestimmungen treten mit dem 15. November 1915 in Kraft. Hierdurch wird die Bekanntmachung vom 27. Oktober d. J., Kreisblatt Nr. 250, aufgehoben.

St. Goarshausen, den 8. November 1915.

Der königliche Landrat.

Berg, Geheim. Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Betr.: Verkauf von Petroleum.

Die Lieferung von Petroleum an die Zivilbevölkerung ist im hiesigen Kreise im beschränkten Maße dem Handel überlassen. Zur ordnungsmäßigen Durchführung der Petroleumverteilung ist indessen die wirksame Mithilfe der Ortspolizeibehörden und Gendarmen unerlässlich. Es ist mit aller Strenge bei den Verkäufen von Petroleum darauf zu achten, daß die Höchstpreisverordnung vom 8. Juli d. J. auf das Genaueste eingehalten wird. Insbesondere dürfen Kaufleute die Abgabe von Petroleum nicht an den Verkauf anderer Waren knüpfen. Auch muß dieses Petroleum an die Nichtkundschaft abgegeben werden. Bei Nichtbeachtung dieses haben Sie sofort Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten. Ich ersuche die in Frage kommenden Kaufleute hierauf besonders aufmerksam zu machen. Damit eine gleichmäßige Verteilung des Petroleum gewährt wird, darf Petroleum nur in mäßigen Mengen abgegeben werden. Die gleichmäßige Verteilung des Petroleum wollen Sie überwachen.

St. Goarshausen, den 8. November 1915.

Der königliche Landrat.

Berg, Geheim. Regierungsrat.

Die Maul- und Klauenseuche ist im Unterwehrtal-Kreise vollständig erloschen. Die angeordneten Vorsichtsmaßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Die Abhaltung der Viehmärkte wird bis auf weiteres wieder gestattet.

Montabaur, den 3. November 1915.

Der königliche Landrat.

Der deutsche Tagesbericht.

RTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier.
9. November, vormittags:

Östlicher Kriegsschauplatz.

Es sind keine Ereignisse von Bedeutung zu melden. Versuche der Franzosen, das ihnen am 11. September entzogene Grabsfeld zurückzugewinnen, wurden vereitelt.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Die russischen Angriffe wurden auch gestern weithin und südlich von Nige, westlich von Jasobit und vor Dinaburg ohne jeden Erfolg fortgesetzt. In der Nacht vom 7. zum 8. November waren feindliche Abteilungen weithin von Dinaburg in einen schmalen Teil unserer vorderen Stellung eingedrungen. Unsere Truppen warfen sie im Gegenangriff wieder zurück und machten 1 Offizier, 372 Mann zu Gefangenen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz von Rupprecht.

Im Laufe der Nacht fanden an verschiedenen Stellen Patrouillenkämpfe statt.

Heeresgruppe des Generals von Linington.

Bei einem erfolgreichen Gefecht nördlich von Komarow (am Styr) wurden 366 Russen gefangen genommen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Südlich von Kraljevo und südlich von Krusevac ist der Feind aus seinen Nachhutstellungen geworfen. Unsere Truppen sind im weiteren Vordringen. Die Höhen bei Gjunis auf dem linken Ufer der Südlichen Morava sind erlitten.

Die Beute von Krusevac erhöht sich auf etwa 50 Geschütze, darunter 10 schwere, die Gefangenenzahl auf über 7000.

Die Armee des Generals Bojadjeff hatte am 7. 11. abends nordwestlich von Alesinac, sowie westlich und südwestlich von Nisch die Südliche Morava erreicht und hat im Verein mit anderen, von Süden vorgehenden bulgarischen Heeresteilen Pestovar genommen.

Oberste Heeresleitung.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

RTB. Wien, 9. Nov. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Nördlich Ja glowiec an der unteren Strpa, westlich Gzartorski am Styr wurden russische Angriffe abgeschlagen. Sonst nichts Neues.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert. Mehrere feindliche Angriffe an der Isonzofront auf Jagora, in den Dolomiten auf dem Col di Lana und dem Siefattel wurden abgewiesen.

Südlicher Kriegsschauplatz.

An der montenegrinischen Grenze ist die Lage unverändert. Von den in Serbien kämpfenden 1. und 2. Truppen besetzte eine Gruppe Zvanijica, eine andere warf den Feind aus den an der Straße Zvanijica-Kraljevo angelegten Höhenstellungen. Deutsche Kräfte vertrieben den Gegner aus seinen Verschanzungen südlich Kraljevo. Südlich Tefnit stehen unsere Patrouillen im Kampf. Die im Raume von Kraljevo operierenden deutschen Divisionen dringen südwärts. Die Bulgaren nahmen Pestovar in Besitz.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes.

o. Güter, Feldmarschallleutnant.

Der türkische Kriegsbericht.

RTB. Konstantinopel, 9. Nov. Das Hauptquartier teilt mit: An der Dardanellenfront bei Anafarta machte unsere Artillerie ein Geschütz der feindlichen Artillerie unbrauchbar. Bei Barnatepe brachte sie ein Munitionslager zur Explosion. In diesem Abschnitt fand das gewöhnliche Infanterie- und Artilleriegefecht sowie Bombenkämpfe statt. Unsere Bomben führten in den feindlichen Schützengräben eine beträchtliche Wirkung herbei. Bei Sedd-al-Bahr auf dem linken Flügel lebhaftes Artilleriegefecht. Eine Mine, die der Feind auf dieser Front sprang ließ, verursachte in seinen Schützengräben Schaden infolge einer Gegenmine. Sonst ist nichts zu melden.

Amtlicher bulgarischer Tagesbericht.

Sofia, 9. Nov. (Wolff-Tele.) Heeresbericht vom 7. November: Unsere Truppen, welche die gefallene serbische Armee zu verfolgen fortführen, sind am 7. Nov. auf der ganzen Front bis zur Morava gelangt und bereiten sich vor, auf ihr linkes Ufer überzugehen. Besetzt wurden die Städte Meffine, Wasotince, Plombar in Mazedonien und die Stadt Tetovo.

Auf den anderen Fronten keine Veränderung.

Unsere Truppen wurden in Nisch von der Bevölkerung mit Blumen, Freudenrufen, Hurras und dem Ruf „Will-

kommen die Befreier" empfangen. Die Stadt war von den abziehenden serbischen Soldaten geplündert. Als Kriegsbeute wurden in Nisch und Umgebung bis jetzt gezählt 42 Festungsgeschütze, tausende von Gewehren und Pistolen mit Munition, 700 Eisenbahnwagen, die Mehrzahl beladen mit Lebensmitteln, viele Automobile, viel sonstiges Material, 12 Desinfektionsmaschinen, 500 Wasserpumpen, 500 neue Fahnen und hunderttausende von Soldatenmänteln und Uniformen. Es befinden sich noch viele Pulverdepots in der Stadt und Umgebung.

Weiter haben die Serben bei ihrem Rückzug zahlreiche Geschütze, Maschinengewehre und Gewehre, die noch nicht gezählt sind, zurückgelassen.

Bis jetzt wurden bei Nisch 5000 Gefangene gezählt.

Deutsche Schritte wegen der ermordeten U-Bootbesatzung.

WTB. Berlin, 9. Nov. Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schreibt: Wir haben heute noch amerikanischen Blättern den Wortlaut der Vernehmung der amerikanischen Bürger über die Tötung der deutschen Mannschaften eines U-Bootbootes durch die Besatzung eines englischen Kriegsschiffes veröffentlicht. Der von dem Kaiserl. Botschafter in Washington eingeforderte Bericht steht, wie wir hören, noch aus. Sobald dieser Bericht und das ihm zugrunde liegende seltene Material eingegangen sein wird, werden, wie bereits früher mitgeteilt, danach die erforderlichen Schritte unternommen.

Kitchener will nicht mehr mitmachen.

London, 9. Nov. (Nachrichtl. Wolff-Tele.) In der Samstagnummer des "Globe", die der Anlaß zur Beschlagnahme war, heißt es: "Wir haben gestern gemeldet, daß Lord Kitchener dem König sein Rücktrittsgesuch überreicht hat, daß dieses aber nicht angenommen wurde. Eine Stunde nachher veröffentlichte das Pressebureau eine amtliche Abkündigung. Wir wiederholen heute unsere Feststellung: Kitchener hatte am Donnerstag eine Audienz beim König und überreichte sein Rücktrittsgesuch, das nicht angenommen wurde. Die Veröffentlichung dieser Mitteilung hatte die gewünschte Wirkung; sie verhinderte, daß ein völliger Wechsel in der verantwortlichen Kriegsleitung hinter dem Rücken der Nation ausgeführt wurde."

Der "Globe" sagt weiter: "Kitchener wurde durch die Umtriebe und Machenschaften der Politiker dazu gebracht, dem König seinen Rücktritt anzubieten. Ein dringendes Ersuchen des Pressebureaus macht es uns unmöglich, über die weiteren Entschlüsse Kitcheners zu berichten; aber wenn die Nation erfahren wird, wo er ist, wird sie beurteilen können, ob die Erklärung, daß Kitchener Kitcheners Tätigkeit während seiner vorübergehenden Abwesenheit fortführen wird, ehrlich ist, und sie wird die Notwendigkeit erkennen, daß das Parlament in der nächsten Woche im vollen Maße von seinen Befugnissen Gebrauch macht. Glücklicherweise gibt die Kreditbewilligung Gelegenheit, die Nation die volle Wahrheit wissen zu lassen."

Französische Ballangebauten.

Paris, 9. Nov. (Tel. Nr. Bl.) Obwohl die Presse seit einigen Tagen die Räumung von Nisch als bevorstehend erwarten ließ, machte die Nachricht von dem Fall der Festung doch einen tiefen Eindruck auf die Pariser Bevölkerung. Man geht ein, daß der erste Teil des Feldzuges auf dem Balkan mit einem unbestreitbaren Erfolg der Zentralmächte abschloß, daß die Verbindung zwischen diesen und der Türkei nun hergestellt ist. Man tröstet sich über die Niederlage der Serben, indem man erklärt, die serbischen Armeen hätten der Übermacht weichen müssen, seien aber nicht vernichtet. Nun beginne der zweite Abschnitt des Balkanfeldzuges. Das Ziel der Verbündeten sei, die erfolgte Vereinigung zwischen Bulgaren, Deutschen und Österreichern wieder zu brechen.

Große Besorgnis hegt man nur bezüglich des Darbanelstentors, da man fürchtet, daß die Türken, von Deutschland mit Munition reichlich versehen, die Offensive auf der Halbinsel Gallipoli ergreifen werden. Da infolge der nun eingetretenen schlechten Jahreszeit die Unterstützung durch die Flotte hinfällig wird, würde ein erfolgreicher Angriff der Türken zu einer Katastrophe für die gelandeten Truppen führen. Man fragt sich, ob es unter diesen Umständen nicht besser wäre, die Expeditionstruppen von der Halbinsel zurückzurufen, um hiermit das Landungskorps in Saloniki zu verstärken.

Die Niederlage der Franzosen und Engländer.

Sofia, 9. Nov. (Tel. Nr. Bl.) Der militärische Mitarbeiter der "Cambana" sagt: Die strategischen Folgen der Niederlage der Engländer und Franzosen sind größer, als die des Falles von Nisch, daß früher oder später uns nicht entgangen wäre. Dagegen war die englisch-französische Armee eine tagtäglich zunehmende Gefahr, die auf das schnellste beseitigt werden mußte. Dies ist vollständig gelungen, und damit ist die allerletzte Hoffnung der Serben endgültig begraben.

Ziel Eisenbahnmateriale erbeutet.

Wien, 9. Nov. (T.M.-Tel.) Aus Saloniki wird der "Vol. Corr." gemeldet: Nach über Nacht Nachrichten zufolge, die über Monastir kommen, befinden sich auf der Bahnstrecke Pranj-Belgrad im ganzen ungefähr 2800 Waggons und 45 Lokomotiven, die den Siegern in die Hände fielen. Bei der Besetzung von Ueslib legten die Bulgaren ihre Hand auf 500 Waggons und 10 Maschinen, während versucht wird, 300 Waggons und 10 Maschinen auf der Strecke Gwogeli-Dimitrapo nach Griechenland zu befördern.

Neue Vorschläge des Bierverbandes.

Athen, 9. Nov. (Tel. Nr. Bl.) Entgegen anderslautenden Gerüchten wird die Kammer aller Wahrscheinlichkeit nach doch aufgelöst werden. Die Regierung wird zur Ausschreibung von Neuwahlen schreiten. Zaimis ist vom König in längerer Audienz empfangen worden; es verlautet, daß ihm gleichfalls eine hohe Auszeichnung zuteil werden soll. Das Land ist völlig ruhig. Die Erregung in der Bevölkerung hat sich bereits bezeichnenderweise in

dem Augenblick gelegt, als ersichtlich wurde, daß das Kabinett Zaimis in seiner Gesamtheit bestehen bleibe und mithin die Grundlage der Neutralitätspolitik der Regierung nicht gefährdet werden würde.

Während des Verlaufs der Kriege hatte Venizelos täglich mit allen Gesandten des Bierverbandes lange Besprechungen gehabt. Er hoffte zweifellos, zum König gerufen zu werden, trotzdem die politische Lage an keinem Tage für ihn günstig war; es gelang ihm nicht, das verlorene Vertrauen wiederzugewinnen, obwohl er die ihm in den Mund gelegte Äußerung, er beabsichtige bei seiner Rückkehr zur Regierung, Bulgarien sofort den Krieg zu erklären, dementieren ließ.

Es verlautet hier, daß General Mahon, der soeben die englischen Truppen in Mazedonien inspezierte, bei seiner Rückkehr nach Athen kommen werde. Man sieht seiner Ankunft mit einer gewissen Spannung entgegen, da ein Teil der griechischen Presse annimmt, daß Mahon mit neuen, umfassenden Vorschlägen des Bierverbandes an Griechenland herantreten werde. Seine Bemühungen sind von vornherein zur Aussichtslosigkeit verurteilt, da ganz Griechenland, Krone, Regierung und Volk, mehr denn je davon eifernd ist, zum Vorherrscher der Wünsche des Bierverbandes sich hergeben zu wollen.

Griechenland vom Siege der Zentralmächte überzeugt.

London, 9. Nov. (Nachrichtl. Wolff-Tele.) Dr. Dillon telegraphiert an den "Daily Telegraph" aus Athen, 6. Nov.: Dank der wunderbaren deutschen Presseorganisation, dem die Alliierten nichts entgegenzusetzen haben, sind König Konstantin, der Generalstab und ein großer Bruchteil der Abgeordneten ebenso wie eine einflussreiche Minderheit des Volkes fest überzeugt, daß die Bierverbandemächte den Krieg verlieren müssen.

Über 1 1/2 Milliarde weniger.

Kopenhagen, 9. Nov. (Tel. Nr. Bl.) Der "Londoner Times" wird aus Kopenhagen gemeldet: Während sich in den ersten acht Monaten des Jahres 1914 die Ausfuhr Amerikas nach Deutschland auf über 600 Millionen Mark belief, betrug sie in dem gleichen Zeitraum des Jahres 1915 nur 45 Millionen Mark.



Kriegsereignisse vor einem Jahre.

10. November: Große Fortschritte am Pier-Abchnitt; Dirmuiden wird gestürmt; in der ganzen Gegend werden an diesem Tage etwa 4000 Gefangene gemacht, sowie etwa 20 Maschinengewehre erbeutet. — In Ostpreußen, in welches die Russen bis an die Linie Eydtkuhnen—Lud—Soldau erneut eingedrungen sind, beginnen neue Kämpfe großen Umfangs. Bei Molawet, etwa in der Mitte zwischen Thorn und Warschau, ungefähr 30 Kilometer von der preussischen Grenze nach Russisch-Polen hinein, wird ein russisches Armeekorps völlig geschlagen; es verliert 1500 Gefangene und 12 Maschinengewehre. — Oesterreichischer Sieg über die Serben, südlich von Schabaz; in Kämpfen vom 6. bis 10. November verlieren die Serben 4300 Gefangene.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 10. November.

(+) Fürs Vaterland. Heute trat hier die schmerzliche Nachricht ein, daß auf dem östlichen Kriegsschauplatz Herr Küstermeister Heintz Schupp durch eine feindliche Angel sein Leben für das Vaterland lassen mußte. Gerade vor einem Jahre war Schupp, der nun 45 Jahre alt ist, mit unserem Landsturm nach Rußland gezogen, wo er in den harten Kämpfen für seine Tapferkeit zum Unteroffizier befördert und mit dem Eisernen Kreuz geschmückt wurde. Wie es heißt, soll der durch den Leib gegangene Schuss nicht direkt tödlich gewirkt haben, und sei Schupp nach kurzer Zeit in einem Feldlazarett gestorben. Möge er in Frieden ruhen!

!-! Sinwies. Mit dem 10. November 1915 treten anstelle der bisherigen Bestimmungen über die Beschlagnahme von Großviehhäuten die Anordnungen einer Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen in Kraft, die den Handel mit Häuten und Fellen in einschneidender Weise regeln. Durch diese Bekanntmachung werden alle im Inland gefallenen Großviehhäute und Kalbsfelle, die ein bestimmtes Gewicht erreichen, beschlaggenommen. Trotz der Beschlagnahme ist jedoch ihre Veräußerung und Lieferung an bestimmte Abnehmer zugelassen. Die Regelung des zugelassenen Handels mit Häuten und Fellen lehnt sich an diejenige an, die bisher auf Grund der Bekanntmachung vom 22. November 1914 bestanden hat. Die endgültige Sammelstelle des beschlaggenommenen Gefalles ist die Deutsche Rohhaut-Altiengeellschaft in Berlin, während die Kriegsleder-Altiengeellschaft in Berlin seine Verteilung an die Gerbereien vorzunehmen hat. Als Veränderung in dem bisherigen Zustande kommt insbesondere in Betracht, daß ein Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuterverwertungs-Vereinigung ist, an einen Händler ohne Rücksicht darauf liefern darf, ob er an diesen Händler bereits vor dem 1. August 1914 geliefert hat; daß Händler, deren monatlicher Umsatz eine bestimmte Höhe nicht übersteigt, außer an einen zugelassenen Großhändler auch an einen anderen Händler verkaufen dürfen; daß der unmittelbare Ankauf von Häuten durch eine Gerberei von einem Schlächter, der bisher in gewissem Umfang zulässig war, in keinem Falle mehr statthaft ist. Die Veräußerungserlaubnis der beschlaggenommenen Häute und Felle ist aber an die Beachtung bestimmter Vorschriften geknüpft, die für die Behandlung der Häute und Felle aufgestellt sind und insbesondere die schnelle Weiterleitung des beschlaggenommenen Gefalles durch die am Häuterehandel beteiligten Kreise bezwecken. Eine bemerkenswerte Neuerung der Bekanntmachung gegenüber dem bisherigen Zustand besteht auch darin, daß von der Veräußerungserlaubnis innerhalb einer bestimmten Frist Gebrauch gemacht werden muß. Wer diese Ver-

äußerung innerhalb der gestellten Frist unterläßt, unterliegt einer Meldepflicht über die in seinem Besitze befindlichen Häute und Felle an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin. Es darf angenommen werden, daß gegenüber der unberechtigten Ansammlung von Häuten oder Fellen von dem Rechte der Enteignung Gebrauch gemacht wird. Die Ablieferung und Verwendung des aus militärischen Schlachtungen sowie aus den besetzten feindlichen Gebieten, aus den Csapen- und Operationsgebieten stammenden Gefalles ist durch besondere Vorschriften geregelt. Ein Bezug derartiger Gefalles ist jedenfalls nur von der Kriegsleder-Altiengeellschaft erlaubt. Besondere Bestimmungen gelten für die aus dem neutralen Ausland eingeführten Häute und Felle. Sie sind nicht beschlagnehmbar; ihre Besitzer unterliegen aber einer Pflicht zur Meldung und Lagerbuchführung. Ueber Ausnahmen von den Anordnungen der Bekanntmachung, deren Wortlaut in der heutigen Nr. unserer Zeitung bekanntgegeben ist, sowie bei dem kgl. Landratsamte zu St. Goarshausen eingesehen werden kann, hat durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W., Verlängerte Hedemannstraße 9/10, zu befinden.

!-! Stenographie. Wie im Anzeigenteil wiederholt mitgeteilt, beginnt morgen, Donnerstag, den 11. Nov., abends 8 1/2 Uhr im Hotel "Lahner" ein Stenographie-Anfängerunterricht. Alle diejenigen, welche sich von der Stenographie einen Nutzen in ihrem Berufe versprechen, seien auf diese äußerst günstige Gelegenheit aufmerksam gemacht.

(-) Keine Bierpreiserhöhung. In der letzten außerordentlichen Generalversammlung der Röhler Birze-Jungung wurde einstimmig beschlossen, jede weitere Bierpreiserhöhung abzulehnen. Es soll sofort eine telegraphische Eingabe an den Reichskanzler gerichtet werden, worin die Regierung gebeten wird, eine Regelung in Preußen, ähnlich der in Bayern, vorzunehmen.

(+) Kartoffelsalat ohne Del. Ein Arzt schreibt der "Frankf. Ztg.": Bei der Knappheit der Fette empfiehlt sich für die Zubereitung des Kartoffelsalats, dieser vielgebrauchten Kost für Haushalt und Gasthäuser, folgende Vorschrift, die ich selbst ausprobiert habe. Zur Herstellung von Kartoffelsalat für fünf Personen rühre man zwei gehäufte Kaffeelöffel Kartoffelmehl mit kaltem Wasser an; dann wird die für den Salat bestimmte Menge Essig (mit Salz) zugefügt. Diese Mischung läßt man dann einmal aufkochen und seht sie den Kartoffeln zu. Der Salat ist schmackhaft; die meisten Menschen merken den fehlenden Delzueh nicht. Man mache die nicht kostspielige Probe!

Niederlahnstein, den 10. November.

!-! Auszeichnung. Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse wurde der Ober-Matr. Philipp Born von hier ausgezeichnet.

St. Goarshausen, den 10. November.

(+) Den Heldentod fürs Vaterland erlitt auf dem westlichen Kriegsschauplatz der Gefreite d. L. Lehrer Karl Rousslet von hier. Im Begriff von der Ruhfestellung in den Schützengraben zu gehen, wurde er mit noch einigen Kameraden von einer Granate tödlich getroffen. Der Verstorbenen wirkte seit 1. Oktober 1913 an der hiesigen Volksschule.

!-! Auszeichnung. Herrn Hauptmann d. L. und Batterieführer, Steuerinspektor May von hier wurde im September auf dem östlichen Kriegsschauplatz das Eiserne Kreuz 1. Klasse verliehen.

Bemerktes.

* Montabaur, 5. Nov. Die Maul- und Klauenseuche ist im Kreise Unterwerthwald vollständig erloschen. Die Abhaltung der Viehmärkte wird jetzt wieder gestattet.

Letzte Nachrichten.

Ein Zeppelin in Sofia.

WTB. Sofia, 9. Nov. (Nachrichtl.) Meldung der Bulgariischen Telegraphen-Agentur. Ein Zeppelinluftschiff das mit dem Herzog von Mecklenburg in Tmeswar aufstieg, landete in Sofia. Der König wohnte mit Befolge der Landung auf dem Flugplatz bei. Das Erscheinen des Zeppelinluftschiffes, das über der Stadt Schleifen beschrieb, rief großes Aufsehen hervor.

Wann Italien eingreifen wird.

WTB. (Nachrichtl.) Paris, 10. Nov. Die "Petit Journal" aus Rom meldet, sagt eine halbamtliche Note, daß die Bulgaren, wenn sie Albanien bedrohen, um die Adria zu erreichen, die Interessen Italiens gefährden, das die erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird, um der Gefahr schnellstens zu begegnen.

Die österreichische Kriegsanleihe.

WTB. (Nachrichtl.) Wien, 10. Nov. Die Zeichnungen auf die dritte österreichische Kriegsanleihe erreichten bisher den Betrag von 4015 Millionen Kronen.

Tätigkeit und Ziele der Hilfe für kriegsgefangene Deutsche.

Inmitten der ganzen ausgedehnten Fürsorgetätigkeit ist die Hilfe für unsere kriegsgefangenen Deutschen, die in der Gefangenschaft unter Leiblichen Entbehrungen und seelischen Nöten leiden, eine selbstverständliche Pflicht und eine der vornehmsten Aufgaben des deutschen Volkes.

Es galt, die verschiedenen Bestrebungen zusammen zu fassen, was dadurch geschehen ist, daß die Mehrzahl der bestehenden Vereine mit der "Hilfe für kriegsgefangene Deutsche" Zentrale Hamburg für Norddeutschland, Frankfurt a. M. für Süddeutschland, in eine Arbeitsgemeinschaft eingetreten sind. Diese "Hilfe für kriegsgefangene Deutsche" hat sich ihrerseits an die Zentrale und an die Landesvereine vom Roten Kreuz angeschlossen. Die Tätigkeit der Organisation erstreckt sich auf:

1. Auskunft über die Gefangenen und Gefangenenlager

an die besorgten Angehörigen — Regelung des Postverkehrs zwischen ihnen — Nachforschung nach Vermissten.
2. Erleichterung des Gefangenentums.
Für den Kreis St. Goarshausen ist vom Kreisrat vom 1. Oktober eine Geschäftsstelle errichtet, deren Leitung Herr Amtsrat Dr. Goarshausen, übernommen hat, welcher zu jeder Auskunft gern bereit ist.

Bekanntmachungen.

Landsturmübungen.

Die hiesigen unangehörigen Landsturmpflichtigen 1. Aufgebots — Jahrgang 1897 — haben am
Donnerstag, den 18. November 1915,
vormittags 8 Uhr,
im „Deutschen Hause“ zur Musterung zu erscheinen.
Oberlahnstein, den 9. November 1915.
Der Bürgermeister.

Kontrollversammlung.

Die hiesigen Wehrpflichtigen haben sich mit wenigen Ausnahmen am
Freitag, den 19. November 1915,
vormittags 8 Uhr,
mit ihren Militärpapieren auf dem Marktplatz zur Kontrollversammlung einzufinden.
Auf Seite 1 der Nummer 259 dieser Zeitung ist nachzulesen, wer zu erscheinen hat und wer nicht.
Oberlahnstein, den 9. November 1915.
Der Bürgermeister.

Einladung zur Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, den 11. d. Mts., nachmittags 5 1/2 Uhr
im Rathhause.
Tagesordnung:
1. Ermäßigung des Jagdpachgelbes infolge Bildung eines Jagdbezirks durch Justizrat Lohr.
2. Festsetzung der Taggebühren für die Feuerwehrgesellschaft.
3. Umtausch einer Grundfläche am Wehlmauerpfad.
4. Amtsniederlegung eines Stadtverordneten.
5. Mitteilungen.
6. Besondere Mitteilungen.
Oberlahnstein, den 6. November 1915.
Der Vorsitzende der Stadtverordneten-Versammlung
Joh. Herber.

Einladung zur Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, den 11. Nov. cr., nachmittags 6 Uhr
im Rathhause.
Tagesordnung:
1. Kreisratsabgeordnetenwahl.
2. Wahl der Beisitzer der Stadtverordnetenwahl.
3. Finanzsachen.
4. Vergleich mit der G. A. G.
5. Änderung der Dienstverordnungen der Lehrer.
6. Kreditangelegenheit der Stadt.
7. Bauungs- und Kulturplan 1916/17.
8. Festsetzung der Taggebühren der Bau- und Feuerwehrgesellschaft.
9. Mitteilungen.
Niederlahnstein, den 6. November 1915.
Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung:
Sch. Kaulen.

Rote Kreuz-Lose

A. Mk. 3.30. — 3668 Gewinne.
Ziehung: 20. u. 22. November.
Lehrerinnen-Geldlose
A. Mk. 3.30. 6633 Geldgew.
Ziehung 3. u. 4. Dezember.
Hauptgewinn **75000 30000**
10 000 Mk. bares Geld
Porto 10 Pf. jede Liste 20 Pf.
versendet. Glücks-Kollekte
Heinr. Decker, Kreuznach.

Prima süßliche Zwiebeln

empfehlen
Joh. Rüder, Boppard
Fernsprecher 261.

Lüchtige Arbeiter

bei hohem Lohn sofort gesucht
(Lebensstellung).
E. Landsberg.

Panzsch' Milchschleuder

Rüben- und Futter-
schleuder
ferner Kartoffel-Dämpfer u.
Quetschen empfiehlt billigst
M. Levita, Holzappel.

Zur Erledigung leichter Schreibarbeit

männliche oder weibliche
Hilfskraft für ganze oder
halbe Tage von hiesigem
Beruf gesucht. Angebote unter
„Hilfskraft“ an die Geschäfts-
stelle erbeten.

Älteres geb. Ehepaar

sucht die Verwalt. größ. Immo-
bilien zu übernehmen oder Ein-
sammeln. preisw. s. mieten
Off. u. J. M. a. d. Geschäftsst.

2. Etage

zu vermieten,
Niederlahnstein, Sauerstraße 7.

Re. Ch. 11. 11. 10. 15. R. R. M.

Bekanntmachung.

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 5. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß jede Zuwiderhandlung, so weit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) oder nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:
grün 10 kg,
salzfrei 9 „
trocken 4 „
- das ganze aus militärischen Schlachtungen stammende Gefälle von Schlachtieren aller Art,
- das in den besetzten feindlichen Gebieten und den Etappen- und Operationsgebieten gewonnene Gefälle von Schlachtieren aller Art und Pferden.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a) bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

- von einem Schlächter**), der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung) ist, an die Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung) innerhalb einer Woche nach dem Fallen der Haut oder des Felles;
- von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung) ist, an einen Händler (Sammler) innerhalb 4 Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;
- von einem Händler (Sammler), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle übersteigt, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler*);
- von einem Händler (Sammler), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle nicht übersteigt, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler);

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand befreit, schenkt, beschädigt oder zerstört, veräußert, verleiht oder sonst in anderer Weise in Verkehr bringt, oder den Handel mit demselben betreibt, oder den Handel mit demselben betreibt, oder den Handel mit demselben betreibt.

2. Wer den Veräußerungserlaubnis, die Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände zu verwahren und pflegen zu behandeln, zuwiderhandelt;

3. Wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, oder vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorurteile, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

**) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

*) Die Liste der zugelassenen Großhändler ist bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlangerte Hedemannstraße 9/10 erhältlich. Sie wird von Zeit zu Zeit durch die Fachpresse veröffentlicht.

- von einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung), die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an oder durch diesen Verband, andernfalls an einen zugelassenen Großhändler;
- von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 4);
- von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 4);
- von der Verteilungsstelle an die Gerberei.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn dem Abnehmer gleichzeitig eine Rechnung über die gelieferten Häute oder Felle übergeben wird.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf von Häuten oder Fellen durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als Verteilungsstelle.

§ 4.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut Aktiengesellschaft, Berlin W. 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W. 8, Behrenstraße 46.

§ 5.

Behandlung der Häute und Felle.

Verboden ist jede Verfügung über die beschlagnahmten Häute oder Felle wenn nicht die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln. Nach der Entfernung der etwa noch anhaftenden Fett- und Fleischteile ist unverzüglich nach dem Erkalten das Gewicht der Haut oder des Felles festzustellen. Diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegenmeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist in unlöslicher Schrift (A. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestigten Blechmarke oder durch Stempelaufdruck) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungs sachmännlich zu schätzen. In dem Gewichtsverzeichnis ist sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht als auch das nach Abzug des geschätzten Dunggewichts (Grümgewicht) aufzuführen. Sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen ist jede Haut oder jedes Fell vom Verwahrer sorgfältig zu salzen. Im übrigen hat jeder Verwahrer die Haut oder das Fell pfleglich zu behandeln.
- Jeder Händler (Sammler) hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis des von ihm im vorhergehenden Monat gesammelten Gefalles nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.
- Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung, die einem Verbands angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den Verband einzureichen.
- Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung), die keinem Verbands angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das von ihr im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.
- Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum 10. Tage eines jeden Monats die Gewichtsverzeichnisse des im vorhergehenden Monat gemeldet erhaltenen Gefalles nebst Rechnungen darüber in der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 6.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 3 und 5 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Mel-

destelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstraße 46, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Bordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Bordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstr. 46, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum 20. Tage eines Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 7.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie aus den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefälle ist beschlagnahmt. Seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

Gestattet ist der Bezug derartigen Gefalles nur von der Verteilungsstelle (§ 4).

Ausländisches Gefälle.

§ 8.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a) bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute oder Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstr. 46, von der Bordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jede Gerberei innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihr oder ihrem Lagerhalter. Andere handel- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderungen in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und überschüssig lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlangerte Hedemannstr. 9/10, kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. November 1915 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an sind die am 23. November 1914 im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichte Beschlagnahmeverordnung über Großviehhäute, sowie die Nachträge zu ihr aufgehoben.

Coblenz, den 10. November 1915.

Kommandantur von Coblenz und Ehrenbreitstein.

Frankfurt (Main), den 10. November 1915.

Stellvert. Generalkommando 18. Armeeztrps.

Weihnachtsgaben für unsere Truppen!

Noch einmal werden unsere braven Truppen das Weihnachtsfest in der Fremde in Feindesland erleben müssen. Damit ihnen auch in diesem Jahre wieder ein Stuß aus der Heimat zuteil werde, gilt es, wie im vorigen Jahre Gaben die sie zum Fest erfreuen sollen, zu sammeln. Wo auch immer, ob im schweren Stellungskriege im Schützengraben, oder im rastlosen Vorgehen, überall leisten die Truppen Hervorragendes, wir wollen ihnen zeigen, daß auch wir nicht müde werden, für sie zu sorgen. Weihnachten ist das Fest der Liebe, da soll, wenn möglich, kein Mann leer ausgehen!

Wie im vorigen Jahre geht unsere Weihnachtsendung an das 18. Armee-Korps, bestimmt für die Regimenter, in denen Eure Männer, Eure Söhne, kämpfen. Daher bitten wir herzlich, überzeugt von Eurer oft bewiesenen Opferwilligkeit:

Gebt Gaben aller Art.

Erwünscht sind: Warmes Unterzeug, wie Hemden, Unterhosen usw., Strümpfe, Kopfschüge usw., Briefpapier, Notizbücher, Tintenfliste, Hosenträger, Tabak und Pfeifen, Lebkuchen, Weihnachtsgesund und Schokolade, haltbare Nahrungsmittel, Kerzen und Leuchtstoff. Wer keine Zeit hat einzulaufen, der gebe Geld, auch die kleinste Gabe ist willkommen.

Pakete und Gaben für bestimmte Einzelpersonen können nicht angenommen werden.

Jeder Geber kann seiner Gabe einen Gruß und seine Adresse beifügen. Karten hierzu sind bei den Ortsbürgermeistern zu haben, bei welchen auch die Gaben abzuliefern sind. Auf verpackten Paketen ist der Inhalt anzugeben, damit im Felde eine gerechte Verteilung möglich ist.

Den Herren Bürgermeistern werden die Sammelstellen, an die sie die Gaben weiterzuliefern haben, noch bekannt gegeben werden.

Am 20. November schließt die Sammlung ab, darum geht schnell! Jeder bringe seine Gabe zum Herrn Bürgermeister!

St. Goarshausen, den 5. November 1915.

Kreiskomitee der unter dem
Roten Kreuz wirkenden Vereine:
Berg, Königlicher Landrat.

Vaterländischer Frauenverein
Kreisverein St. Goarshausen:
Frau Landrat Berg.

Vaterländischer Frauenverein
für Ober- und Niederlahnstein:
Frau Sanitätsrat Schuff.



Die Liebe hört nimmer auf!
1 Cor. 13. 8.

Statt jeder besonderen Anzeige!

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht mitzuteilen, daß unsere innigstgeliebte, unvergeßliche Tochter, Schwester, Schwiegertochter und Schwägerin

Frau Luise Dähler

geb. Börsch

zu unserem größten Schmerze ihrem vor 3 Monaten vorangegangenen Gatten in die Ewigkeit folgte.

In tiefer Trauer:

Familie Jacob Börsch

Familie Wilhelm Dähler.

Braubach a. Rh., Frankfurt a. M., Seckbach, den 9. November 1915.

Die Beerdigung findet am **Donnerstag, den 11. November**, nachmittags 3 1/2 Uhr von der Leichenhalle des hiesigen Friedhofes in der Stille statt.

Beileidsbesuche dankend verbeten.

Eine sehenswerte Möbelausstellung

wohlfertig eingerichteter Speisezimmer, Herrenzimmer, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, befindet sich in meinen Häusern Lohrstrasse 62 und Fischelstrasse 4. Verlobten und deren Eltern ist eine zwanglose Besichtigung sehr zu empfehlen.

C. Backhaus

— COBLENZ —
Lohrstr. 60—62 und Fischelstr. 4.
Eingang nur Lohrstr. 62.

Gastwirtschaft-Verkauf.

Wegen Sterbefall verlaufe oder vermiete ich meine in Biedernheim bei St. Goar gelegene Gastwirtschaft verbunden mit **Porzellanhandlung** einschl. **Gärten** unter günstigen Bedingungen. Auch könnte eine **Mehlgerei** dabei betrieben werden, da eine solche am Ort nicht vorhanden ist.

Näheres durch den Eigentümer

Job. Dumm, Biedernheim b. St. Goar

Einzelne Person oder Familie zur Übernahme eines **Kadettlokals** in der Adolfsstrasse unter günstigen Bedingungen zum 1. Dezember gesucht. **Hä. Wilhelmstr. 21.**

Schöne Wohnung abgefeilt, in bestem Zustand, 3 Zimmer u. Küche per 1. Dez. zu vermieten. **Mittelstraße 63.**

Gitarren und Mandolinen

mit allem Zubehör

Franz Knauf

Adolfsstr. 45.

Alle Violinen etc. werden in Tausch genommen.

Wäsche weiche ein in

Henkel's Bleich Soda

Kleine Wohnung,

2 Zimmer und Küche, mit Koch- und Leuchtgas zu vermieten. **Niederlahnstein, Bergstraße 11.**

Todes- + Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, gestern nacht unsere gute Schwester, Schwägerin und Tante, **Frau Witwe**

Anna Maria Blettel, geb. Krag

Mitglied der Sebastianusbruderschaft und des Missionsvereins,

wohlvorbereitet durch den öfteren Empfang der heiligen Sakramente, infolge Altersschwäche im Alter von 83 Jahren zu sich zu nehmen.

Um stille Teilnahme bitten

Die trauernden Hinterbliebenen.

In deren Namen: **Frau Christine Reinhard geb. Krag**

Oberlahnstein und Bonn, 9. Nov. 1915.

Die Beerdigung findet statt: **Donnerstag, den 11. November**, nachmittags 4 1/2 Uhr vom hiesigen Krankenhaus aus. Die Exequien werden **Freitag, den 12. d. Mts.**, morgens 6 1/2 Uhr gehalten.

Junggesellen-Bruderschaft.

Die Bruderschaft feiert am **Donnerstag, den 11. November (Martini)** ihr

Patronsfest,

wozu die Mitglieder zum Abholen der Fahne an der Freiherr von Steinschule zur Beteiligung am Hochamt mit Predigt um 10 Uhr höflichst eingeladen werden, so auch zur **Generalversammlung am Sonntag, den 14. Nov.**, abends 8 Uhr im **Wingerverein**, wozu freudl. einladen. **Der Vorstand.**

Verein für vereinfachte Stenographie, Einigungssystem „Stolze-Schren“, Oberlahnstein.



Am **Donnerstag, d. 11. Nov.**, abends 8 1/2 Uhr beginnt im **Wingerverein** ein

Anfänger-Unterricht

für Damen und Herren.

Beitrag einschl. Lehrmittel **Mk. 8.—**

Anmeldungen im **Hotel Lahneck** oder beim Beginn des Unterrichts erbeten.

Der Vorstand.

Petroleum jetzt überflüssig

da viel teurer als

Spiritus-Kriegslicht und Carbid-Kriegslicht!

In großer Auswahl empfehlen:

Carbidlampen von Mk. 2,25 an
Spirituslampen 6,85 an
Spiritus-Kriegslichtbrenner passend auf alle 10// und 14// (neue oder alte Lampen) Mk. 4.—

Carbid in Blechboxen und alle Ersatzteile ebenfalls billigst.

Doram-Birnen 1 Stück 85 Pfg.
Gasstrümpfe 1 Stück 25 Pfg.
Duo (Hängelicht) 1 Stück 85 Pfg.

Alle Beleuchtungsartikel und Lampen bei größerer Abnahme ev. ab Fabrik zu **Original-Fabrikpreisen.**

Gebr. Zann

Telefon 128 **Marktplatz** en gros u. en detail
Oberlahnstein.

Uelterer zuverlässiger Schlosser

für baldigen Eintritt gesucht.

Löhnberger Mühle, Niederlahnstein.

Versteigerung.

Am **Donnerstag, d. 11. Nov.**, nachmittags um 3 Uhr werden im Versteigerungstokal zur Germania in Oberlahnstein folgende Gegenstände gegen Barzahlung öffentlich versteigert:
2 komplette Betten, 1 Kleiderkasten, 1 Waschkonsole mit Marmorplatte 1 Waschtisch, 1 Nachttisch, 1 Handtuchhalter, 2 Spiegel, 1 Küchentisch, 1 Waschmaschine mit Wringmaschine (fast neu), 2 Mantelstücke.

1914er

Prima Riesling

(Burgberg) nur eigenes Bocksum per Liter 90 Pfg.
Jacob Kübel.

Junger Mann

sucht freundlich möbl. Zimmer mit oder ohne Pension in **Niederlahnstein**. Angebote unter „Zimmer 101“ a. d. Geschäftsst.